

Amtsblatt der Stadt Wesseling

39. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 04. Juni 2008	Nummer 08
--------------	--	-----------

Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz für den Ausbau der Landesstraße 300 Entwässerungsanierung im Bereich des Wasserwerkes Urfeld, Anbau eines kombinierten Rad-/Gehweges

Bekanntmachung

Im Auftrag des Landes NRW beabsichtigt der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel, den Ausbau der Landestraße 300 zwischen der „Rheinstraße“ (Stadt Wesseling) und dem „Salierweg“ (Stadt Bornheim).

Die L 300 liegt zwischen der Straße „Auf der Trift“ (Stadt Wesseling) und dem Frankenweg (Stadt Bornheim) in der Wasserschutzzone II des Wasserwerkes Urfeld. Das auf der Straße anfallende Niederschlagswasser fließt heute über die Böschungsschulter in das angrenzende Gelände. Das mit straßentypischen Verunreinigungen belastete Wasser gefährdet das Grundwasser. Mit der vorliegenden Planung sollen die Anforderungen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung hergestellt werden.

Des Weiteren fehlt der Lückenschluss der direkten Geh-/Radwegeverbindung zwischen Wesseling und Bornheim-Widdig.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 39 Straßen- und Wegegesetz (StrWG NRW) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Bauvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 1 Abs. 1 UVPG NRW i.V.m. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Bornheim und der Stadt Wesseling beansprucht.

Betroffen hiervon sind Grundstücke im Grundbuch von Urfeld, Flur 17, Gemarkung Urfeld sowie im Grundbuch von Widdig, Flur 3,14,19 Gemarkung Widdig.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 09.06.2008 bis 08.07.2008 in der Stadtverwaltung Wesseling,

Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, 1. Etage, Zimmer 106, während der Dienststunden:

Mo, Mi, Do 7:30 - 16:00

Di 7:30 - 18:00

Fr 7:30 - 12:30

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

1. Jeder kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **05.08.2008 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadtverwaltung Wesseling Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muß den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3a Satz 1 StrWG NRW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zuvor ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 25 StrWG NRW und die Veränderungssperre nach § 40 StrWG NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 StrWG NRW).

7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

dass für das Verfahren die Bezirksregierung Köln die zuständige Behörde ist,
dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Wesseling, den 23.05.2008
In Vertretung

Gez. Vogel
Beigeordneter

Schiedsperson für den Schiedsamtbereich Wesseling I

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung vom 11.03.2008 Herrn Wolfgang Zaude, Römerstr. 91, 50389 Wesseling zur Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk Wesseling I wiedergewählt.

Der aufsichtführende Richter des Amtsgericht Brühl hat durch Verfügung vom 04.05.2008 die Wahl der Schiedsperson gemäß §4 Schiedsamtsgesetz bestätigt. Hinsichtlich des zu leistenden Eides ist Herr Zaude auf den von ihm am 26.01.1998 geleisteten Eid verwiesen worden. Der Schiedsamtbezirk Wesseling I umfasst das Gebiet nördlich der Sechtemer Straße, Flach-Fengler Straße, Bahnofsstraße und deren Verlängerung bis zum Rheinufer einschließlich der Häuser auf der Südseite der genannten Straßen.

Wesseling, den 09.05.2008

Im Auftrag

gez. Weik
(Städtischer Oberrechtsrat)

Sitzung des Wahlausschusses am 5. Juni 2008, 17.00 Uhr

Am Donnerstag, dem 5. Juni 2008, um 17.00 Uhr, findet im Raum 161, 1. Obergeschoss des neuen Rathauses (West-Devon-Room), die Sitzung des Wahlausschusses zur Einteilung des Gebietes der Stadt Wesseling in Wahlbezirke für die 2009 anstehenden Wahlen des Rates und des Bürgermeisters statt.

Zu dieser Sitzung hat jedermann Zutritt.

Wesseling, 27. Mai 2008

Der Bürgermeister

Gez. Günter Ditgens
